

¹Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Eltern- beirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie des § 27 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in ihrer Sitzung am 14.07.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die eigenständige Erziehungs- und Bildungsarbeit in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder ist die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe als Träger unter Mitwirkung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten gemäß § 26 Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch mitverantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern und Personensorgeberechtigten wird ergänzend zu § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in dieser Satzung geregelt.

§ 2 Elternversammlung

(1) Die Personensorgeberechtigten der die Tageseinrichtung für Kinder besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Personensorgeberechtigt in diesem Sinne sind in der Regel die Eltern oder Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt. Sofern im Einzelfall statt der Personensorgeberechtigten andere Personen handeln sollen, ist deren Berechtigung gegenüber der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personensorgeberechtigten gefasst.

(3) Die Personensorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.

(4) Abstimmungen sind offen; auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Personensorgeberechtigten jedoch geheim.

(5) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personensorgeberechtigten anwesend ist.

§ 3 Einberufung der Elternversammlung

(1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar innerhalb von 10 Wochen nach Ende der Sommerschulferien eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternver-

¹ Veröffentlicht am 05.08.2016 in der Frankfurter Rundschau und in der Taunuszeitung

sammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Personensorgeberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder fordert.

- (2) Die Elternversammlung wird von der Leitung der Einrichtung einberufen und geleitet.
- (3) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich.
- (4) Im Auftrag des Trägers wird die Elternversammlung von der Einrichtungsleitung über allgemeine Fragen und Themen informiert, welche die Tageseinrichtung für Kinder betreffen.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem wählbaren Personensorgeberechtigten und einem entsprechenden Stellvertreter. Die Anzahl der Elternbeiratsmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der in der Tageseinrichtung für Kinder tatsächlich belegten Plätze. Pro 25 Plätze sollen ein Personensorgeberechtigter und ein Stellvertreter in den Elternbeirat gewählt werden.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Personensorgeberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe sind nicht wählbar. Das Personal der Tageseinrichtung für Kinder ist in der Tageseinrichtung, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (3) Gewählt wird schriftlich und geheim.
- (4) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und dem Schriftführer. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gemäß § 2 Abs. 2. Personensorgeberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (6) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler und Wählbarkeit der Kandidaten fest.
- (7) Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten.
- (8) Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.
- (9) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit Kennzeichen versehen sind.

(10) Zwischen Bewerbern, welche dieselbe Stimmzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem Wahlleiter im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

(11) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.

(12) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen.

(13) Die Wahlniederschrift ist von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

(14) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

(15) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Elternbeiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder durch die Elternversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden abgewählt wird.

(16) Nach Ablauf der Wahlzeit übt der Elternbeirat seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Elternbeirates durch die neue Elternversammlung aus.

§ 5 Elternbeirat

(1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung oder Entschädigung für besonderen Aufwand wird nicht gewährt.

(2) Dem Elternbeirat werden für seine Sitzungen Räume in der Tageseinrichtung für Kinder kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Sachkosten übernimmt der Träger.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Elternbeiratsmitglieder oder des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

(4) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder stehen dem Elternbeirat nicht zu. Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung für Kinder bleiben unberührt.

§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/-n Vorsitzende/-n. Zur konstituierenden Sitzung des Elternbeirates lädt die Leitung der Tageseinrichtung und führt den Vorsitz bis zur Wahl des/der Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. Der/die Vorsitzende kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied des Elternbeirates delegieren.

(2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Der Elternbeirat muss zusammentreten, wenn die Hälfte seiner Mitglieder oder die Leitung der Tageseinrichtung dies beantragen.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen und Abstimmungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Die Einberufung zu den Sitzungen des Elternbeirates erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Elternbeirates im Benehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung. Das gleiche gilt für die Aufstellung der Tagesordnung.

(6) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich, mit einer Frist von 10 Tagen. In begründeten Fällen kann diese Frist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.

(7) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

§ 7

Aufgaben des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Tageseinrichtung für Kinder angehen. Er vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger.

(2) Der Elternbeirat soll gehört werden:

1. zu den Grundfragen der pädagogischen Arbeit,
2. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung für Kinder,
3. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
4. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal der Tageseinrichtung für Kinder,
5. bei der Festlegung der Schließzeiten.

Der Elternbeirat unterstützt die Einrichtungsleitung bei der Vorbereitung von Elternversammlungen und bei der Organisation von Kindertagesstättenfesten und sonstigen Veranstaltungen.

(3) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit der Leitung der Kindertageseinrichtung, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

(4) Der Elternbeirat wird durch den/die Elternbeiratsvorsitzende/n in einem Stadt Elternbeirat vertreten. Der/die Elternbeiratsvorsitzende kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied des Elternbeirates delegieren.

§ 8

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen

Beschlussgremium der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.

§ 9

Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenordnung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe vom 04.04.2007 außer Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 28.07.2016

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Alexander W. Hetjes, Oberbürgermeister**